

BGer 5A_1031/2020 vom 15. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1031_2020

FR: TF 5A_1031/2020 du 15 décembre 2020

IT: TF 5A_1031/2020 del 15 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Primär beklagt sich der Beschwerdeführer über die aus dem Polizeidirektor des Kantons Bern, dem Polizeidirektor der Stadt Bern, dem Kommandanten der Kantonspolizei und dem Finanzdirektor der Stadt Bern bestehende "gesetzlose Bande". Dies steht in keinem Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid und darauf ist von vornherein nicht einzutreten.

E. 2

Sodann beklagt sich der Beschwerdeführer, dass ihm keine Parteientschädigung ausgerichtet wurde. Er macht geltend, dass er 9 Tage in Haft gewesen sei und hierfür einen Tagessatz von Fr. 1'440.-- fordere.

Die Forderung steht ausserhalb des Themas der Parteientschädigung. Diese betrifft einzig Parteikosten, die im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Kosten für eine anwaltliche Vertretung. Der nicht vertretenen Partei wird hingegen nur in Ausnahmefällen eine Parteientschädigung zugesprochen (zu den Voraussetzungen: BGE 129 II 297 E. 5 S. 304; Urteil 2C_807/2016 vom 17. Juli 2017 E. 6.3). Dass die Voraussetzungen vorliegend gegeben gewesen wären, wird nicht geltend gemacht und schon gar nicht dargelegt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Demgegenüber ist weder das Obergericht noch das Bundesgericht zuständig zur Beurteilung allfälliger Schadenersatzbegehren im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung. Diesbezüglich wäre eine Staatshaftungsklage zu erheben (Art. 454 Abs. 1 und 3 ZGB).

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.